

## **Achtung Wichtig für alle Jäger:**

Liebe Waidkamaraden und Waikamaradinen

ich möchte Sie gerne Informieren über eine Gesetzliche Änderung im Bezug auf Behördliche Annerkannte Nachsuchengespanne nach AVBayJG 20a Abs.1-4.

Ein beauftragtes, behördlich anerkanntes Nachsuchengespann und eine vom Nachsuchenführer bestimmte **Begleitperson**, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist, dürfen zum Zweck der Nachsuche **Reviergrenzen ohne Zustimmung** der Revierinhaber überschreiten. Der Nachweis über die Anerkennung ist bei der Nachsuche mitzuführen.

Bei der Nachsuche dürfen Nachsuchenführer und Begleitperson **Langwaffen** führen, mit diesen schießen und krankgeschossenes oder verletztes Schalenwild erlegen. Ein weiterer brauchbarer Jagdhund oder ein in Ausbildung zur Nachsuche befindlicher Jagdhund dürfen auch mitgeführt werden.

Der Auftraggeber der Nachsuche hat den **Revierinhaber**, in dessen Revier das Schalenwild ggf. zur Strecke gekommen ist, unverzüglich zu **benachrichtigen**

**Mit großer Freude darf ich Ihnen mitteilen dass ich ab sofort mit meiner BGS Hündin Kira vom Wiesach für die Kreisgruppe Ingolstadt seitens der Höheren Jagdbehörde als Behördlich anerkanntes Nachsuchengespann ernannt wurde.**

**Waidmannsheil HoRüdHo Thomas Merle mit BGS Kira vom Wiesach**



